

# RS Vwgh 2008/4/24 2007/07/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2008

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E03502000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

## Norm

31991L0414 Pflanzenschutzmittel-RL Art2 Z10;

B-VG Art10 Abs1 Z12;

EURallg;

PMG 1997 §2 Abs10;

PMG 1997 §3 Abs4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Definition des Begriffes des "Inverkehrbringens" orientiert sich am Inhalt der Bundeskompetenz "Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung" und Artikel 2 Z 10 der Richtlinie 91/414/EWG. Nach Art 2 Z 10 der Richtlinie 91/414/EWG wird auch die Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels in das Gebiet der Gemeinschaft als Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG angesehen. Auch § 2 Abs 10 PMG 1997 führt als Form des Inverkehrbringens die "Einfuhr aus Drittländern" an. Diese Bestimmungen wären aber sinnlos, wäre jede Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels in einen Mitgliedstaat bereits als Inverkehrbringen zu qualifizieren. Daher stellt nach § 2 Abs 10 PMG 1997 das bloße Verbringen von Pflanzenschutzmitteln aus einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich noch kein Inverkehrbringen in erster Vertriebsstufe gemäß § 2 Abs 10 PMG 1997 in Verbindung mit § 3 Abs 4 legit dar.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007070159.X01

## Im RIS seit

16.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)